



Sekretariat: Arbeitsmedizinischer Dienst Linz
Kaplanhofstraße 1
A - 4020 Linz

Tel.:
Fax:
e-mail:

+43 - (0)732 - 78 15 60-0
+43 - (0)732 - 78 45 94
moser@amd.at

An das

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
1010 Wien Stubenring 1

vii9@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeit- und-Gesundheit-Gesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz);

Begutachtung; Stellungnahme zu BMASK-462.203/0039-VII/B/9/2016

Allgemeines:

Mit diesem Gesetzesentwurf soll es ArbeitnehmerInnen, die sich über einen längeren Zeitraum in Krankenstand befunden haben, ermöglicht werden, ihre Normalarbeitszeit vorübergehend reduzieren zu können. Diesem Personenkreis wird dadurch ein sanfter Wiedereinstieg in den Berufsalltag ermöglicht. Die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin begrüßt diesen Entwurf, da seitens der Fachgesellschaft bereits länger der Wunsch nach einer sozialverträglichen Möglichkeit, einer schrittweise zu erfolgenden Wiedereingliederung nach längerer Krankheit in die berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, besteht. Da ältere ArbeitnehmerInnen häufiger durch längere Arbeitsunfähigkeiten betroffen sind, kann dadurch die Erwerbsquote älterer ArbeitnehmerInnen erhöht werden. Die ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen haben mit der stufenweisen Wiedereingliederung die Möglichkeit die Arbeits- und Leistungsfähigkeit schrittweise unter Berücksichtigung des wiederkehrenden Leistungsvermögens den Anforderungen einer Vollzeitbeschäftigung anzupassen, ohne dass durch die längere Abwesenheit Qualifizierungsdefizite entstehen würden. Für die betroffenen ArbeitnehmerInnen können die beruflichen Belastungen angepasst werden und Fehlbeanspruchungen hintangehalten werden.

Als präventive medizinische Fachgesellschaft, die sich neben den Aufgabenstellungen des medizinischen ArbeitnehmerInnenschutzes auch mit der beruflichen Wiedereingliederung sowohl wissenschaftlich als auch in der praktischen Umsetzung befasst, fordern wir für den vorliegenden Ministerialentwurf im Detail wichtige und notwendige Ergänzungen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die in Betrieben tätigen ArbeitsmedizinerInnen die bevorzugten KenntnisträgerInnen der konkreten Arbeitsverhältnisse, der Gefährdungen, der Belastungen und Beanspruchungen der in Frage kommenden krankheitsbedingt leistungseingeschränkten Personen



Sekretariat: Arbeitsmedizinischer Dienst Linz
Kaplanhofstraße 1
A - 4020 Linz

Tel.:
Fax:
e-mail:

+43 - (0)732 - 78 15 60-0
+43 - (0)732 - 78 45 94
moser@amd.at

aus diesen Unternehmen sind. Diese Qualifizierung stellt somit bei der Wiedereingliederung in Form einer Teilzeitleistung eine Schlüsselrolle dar.

Da in Betrieben über 50 MitarbeiterInnen eine arbeitsmedizinische Betreuung gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz obligat eingerichtet werden muss, stehen diese ArbeitsmedizinerInnen für obige Aufgabenstellung zur Verfügung. Für Betriebe unter 50 Beschäftigten wird diese Verpflichtung durch AUVA sicher erfüllt.

Es sind somit ausreichend Möglichkeiten gegeben, dass ArbeitsmedizinerInnen und FachärztInnen für Arbeitsmedizin (und angewandte Physiologie)* im Zusammenwirken mit den chefärztlichen Diensten und dem Case-Management von „fit2work“ bei der Erstellung des Wiedereingliederungsplanes mitwirken und so eine konkrete Aufarbeitung der Tätigkeiten mit den entsprechenden Belastungsstrukturen in den Unternehmen ermöglicht wird. Es wird somit auch sichergestellt, dass die teilzeitarbeitenden, wiedereingegliederten Personen laufend durch die betreuenden ArbeitsmedizinerInnen begleitet und beraten werden. Dies steht auch im Kontext im Rahmen der Mitwirkung und der Beratung der ArbeitgeberInnen.

Bei der Fragestellung einer frühzeitigen Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung sollen die ArbeitsmedizinerInnen und FachärztInnen für Arbeitsmedizin (und angewandte Physiologie)* beratend mitwirken. Für Betriebe unter 50 Beschäftigten kann der Betrieb für diese Fälle eine Anlassbegehung bei der AUVA einfordern. Damit ist auch in Betrieben unter 50 Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Mitwirkung im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit sichergestellt.

Für die arbeitsmedizinischen Tätigkeiten im Rahmen der Präventionszeit nach §82 Abs. 1 ASchG ist die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in den Angelegenheiten gemäß § 81 Abs. 3 ASchG vorgesehen, dadurch ergibt sich keine zusätzliche Erhöhung der Mindesteinsatzzeit.

Konkret schlagen wir als Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin deshalb folgende Einfügungen und Ergänzungen im Gesetzestext vor:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

10. Im § 125 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 ist bei Personen, bei denen unmittelbar nach dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit nach § 13a AVRAG ein Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit **...., Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit**eintritt oder dieser weiterhin vorliegt, ab diesem Zeitpunkt als Bemessungsgrundlage für das Krankengeld die Summe aus dem nach § 13a Abs. 6 AVRAG aliquot zustehenden Entgelt und dem nach....ff.



Sekretariat: Arbeitsmedizinischer Dienst Linz
Kaplanhofstraße 1
A - 4020 Linz

Tel.:
Fax:
e-mail:

+43 - (0)732 - 78 15 60-0
+43 - (0)732 - 78 45 94
moser@amd.at

„3b. Unterabschnitt Wiedereingliederungsgeld“

§ 143d. (1) Personen, die eine Wiedereingliederungsteilzeit nach § 13a AVRAG vereinbart haben, haben für deren Dauer, jedoch maximal sechs Monate, Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld, sofern dieses durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers auf Basis eines im Rahmen der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit erstellten Wiedereingliederungsplanes nachweislich bewilligt wurde. Die ärztliche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Wiedereingliederungsteilzeit medizinisch zweckmäßig**und durch eine arbeitsmedizinische Feststellung durch den vom Betrieb gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) bestellten Arbeitsmediziner bzw. durch einen Arbeitsmediziner von AUVA Sicher deren Durchführbarkeit unbedenklich ist.**

Artikel 3

Änderung des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes Das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Weiters soll das Case Management auch für jene Personen genutzt werden, bei denen berufliche Maßnahmen der Rehabilitation oder medizinische Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind oder ein Wiedereingliederungsplan im Rahmen der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit zu erstellen ist.**Bei der Erstellung des Wiedereingliederungsplanes haben die vom Betrieb gemäß ASchG bestellten ArbeitsmedizinerInnen und FachärztInnen für Arbeitsmedizin (und angewandte Physiologie)* mitzuwirken.**“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Wiedereingliederungsteilzeit

§ 13a. (1) Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin kann nach einem mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Krankenstand (Anlassfall) mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin schriftlich eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte (Wiedereingliederungsteilzeit) für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten vereinbaren, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit zwölf Stunden nicht unterschreiten und das dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin im Kalendermonat gebührende Entgelt muss über dem im § 5 Abs. 2 ASVG genannten Betrag liegen. Für den Abschluß einer Vereinbarung nach dem ersten Satz müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: 1. eine Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin für die Zeit ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit; 2. Beratung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit im Rahmen des Wiedereingliederungsmanagements nach dem Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG), BGBl. I Nr. 111/2010, in deren Rahmen ein Wiedereingliederungsplan (§ 1 Abs. 2 Arbeit-und-Gesund-



Sekretariat: Arbeitsmedizinischer Dienst Linz
Kaplanhofstraße 1
A - 4020 Linz

Tel.:
Fax:
e-mail:

+43 - (0)732 - 78 15 60-0
+43 - (0)732 - 78 45 94
moser@amd.at

heit-Gesetz – AGG, BGBl. I Nr. 111/2010)unter Beziehung des vom Betrieb gemäß ASchG bestellten Arbeitsmediziners oder Facharztes für Arbeitsmedizin (und angewandte Physiologie)*.....zu erstellen ist. Der Wiedereingliederungsplan muss bei der Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit berücksichtigt werden.Der Arbeitgeber hat den gemäß ASchG bestellten Arbeitsmediziner über das Vorliegen einer Wiedereingliederungsteilzeit des Arbeitnehmers nachweislich zu informieren Die Wiedereingliederungsteilzeit wird frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes nach § 143d ASVG folgenden Tag wirksam. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit schriftlich verlangen, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist. Die Rückkehr darf frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches der Wiedereingliederungsteilzeit an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erfolgen.

Hinweis: Facharzt für Arbeitsmedizin (und angewandte Physiologie) = in Klammer gesetzt neue Bezeichnung seit 2016*

Fazit:

Menschen nach langen Krankenständen stufenweise ins Erwerbsleben zu integrieren ist eine besondere Aufgabe der Arbeitsmedizin und ist deshalb voll zu unterstützen. Der Erfolg der Wiedereingliederungsteilzeit wird mit der begleitenden fachlichen Unterstützung der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen insbesondere durch die in Betrieben tätigen ArbeitsmedizinerInnen sichergestellt.

Als medizinische Fachgesellschaft hoffen wir mit dem Ziel einer gelungenen Sekundär – und Tertiärprävention, dass auf unsere Ergänzungsvorschläge in der Stellungnahme Rücksicht genommen wird.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Primar Dr. Erich Pospischil
Präsident

Dr. Christine Klien
Vize-Präsidentin

der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin